

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An  
die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit  
die Bezirksamter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV D 2 Kr - P 6911-8/2020-2-3

Bearbeiter/in:

Frau Krüger

Zimmer: 27

Telefon: +49 30 9020 2187

Telefax: +49 30 9020 28 2187

Kati.Krueger@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

dem Hauptpersonalrat

der Hauptschwerbehindertenvertretung

Datum 28.07.2020

## **Rundschreiben SenFin IV Nr. 66/2020**

über den Antrag auf Anerkennung der Laufbahnbefähigung  
für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2  
nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 LfbG  
hier: Begründung des dienstlichen Bedürfnisses und der dienstrechtlichen  
Voraussetzungen

Anlagen Arbeitshilfe zu § 15 LVO-AVD – Liste der geprüften Studiengänge  
(Stand Juli 2020)

Beschluss Nr. 8652 des Landespersonalausschusses vom 09.06.2020

Mit Rundschreiben IV Nr. 17/2019 vom 25.02.2019 wurde durch die Laufbahnordnungsbehörde ein Leitfaden zur Verfügung gestellt, der in Bezug auf die Beantragung von Anerkennungen der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 15 Abs. 3 S. 1 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO - AVD) i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 Laufbahngesetz (LfbG) eine einheitliche Verfahrensweise der antragstellenden Dienstbehörden ermöglicht.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Anlässlich des Beschlusses Nr. 8652 des Landespersonalausschusses vom 09.06.2020 wird der o.g. Leitfaden unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen neugefasst und mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gegeben:

## **1. Prüfung der Bildungsvoraussetzungen**

Grundsätzlich obliegt es der antragsstellenden Dienstbehörde, die Prüfung der Bildungsvoraussetzungen vorzunehmen. Anträge auf Anerkennung der Laufbahnbefähigung sind daher mit dem Ergebnis der eigenen Prüfung der Bildungsvoraussetzung zu stellen.

Sofern bereits eine Prüfung des entsprechenden Studiengangs durch die Laufbahnordnungsbehörde erfolgt ist und das Ergebnis in der Anlage zur Arbeitshilfe zu § 15 LVO-AVD bekanntgegeben wurde, kann der Antrag der Dienstbehörde hierauf Bezug nehmen. Auf die Übersendung der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher kann in diesen Fällen verzichtet werden. Entscheidend ist, dass durch die antragsstellende Dienstbehörde ein entsprechender Nachweis der dem Abschluss zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung erbracht wird (z.B. durch Angabe auf dem Abschlusszeugnis der Bildungseinrichtung), die ebenso in der o.g. Arbeitshilfe aufgeführt sein muss.

Sofern es sich um einen "ungeprüften" Studiengang handelt, ist eine detaillierte Auflistung und Zuordnung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der geforderten Studieninhalte nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD (5 Fächer) vorzunehmen und der Laufbahnordnungsbehörde mit Antragsstellung vorzulegen. Es sind geeignete Dokumente (z.B. Studien- und Prüfungsordnung, ggf. Modulhandbuch, Bescheinigungen der Bildungseinrichtungen) sowie – sofern nicht auf dem Abschlusszeugnis oder der Urkunde ausgewiesen - der Nachweis der dem Abschluss zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung beizufügen.

## **2. Dienstliches Bedürfnis / dienstrechtliche Voraussetzungen**

Von einem dienstlichen Bedürfnis ist nur dann auszugehen, wenn ein entsprechender Personalbedarf besteht, eine Stelle zu besetzen ist und die dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegen.

Gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibung zu ermitteln; über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Landespersonalausschuss (LPA).

Grundsätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber vor Antragsstellung ein Stellenbesetzungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben und für die Besetzung einer Stelle als Stadtinspektorin oder Stadtinspektor bzw. Regierungsinspektorin oder Regierungsinspektor auf Probe ausgewählt werden. Das bedeutet insbesondere, dass eine Planstelle nach Maßgabe der AV Stellenausschreibung auszuschreiben und zu veröffentlichen ist.

Von der Pflicht zur Stellenausschreibung ausgenommen sind gem. Beschluss Nr. 8652 Abs. 2 Nr.3 lit. b) des LPA Stellen der Einstiegsämter, die mit Nachwuchskräften besetzt werden sollen, die mit dem Ziel der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt wurden und deren Ausschreibung den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG genügt, wenn sie zunächst zur Vermittlung der Laufbahnbefähigung als Tarifbeschäftigte eingestellt wurden und im Anschluss daran die Anerkennung der Laufbahnbefähigung durch die zuständige Laufbahnordnungsbehörde ausgesprochen wurde. Dies gilt nur soweit wie die Übernahme der eingestellten Bewerberinnen und Bewerber bei Einhaltung der festgelegten Leistungs- und Eignungskriterien sichergestellt ist.

Demnach begründen künftig auch bereits absolvierte Stellenbesetzungsverfahren für die Einstellung als Trainees oder Tarifbeschäftigte, welche den Anforderungen des zuvor genannten LPA-Beschlusses Nr. 8652 genügen, das für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderliche dienstliche Bedürfnis gem. § 10 Abs. 2 S. 2 LfbG. Dies gilt nicht für Stellenausschreibungen, die bereits vor der Beschlussfassung des LPA vom 09.06.2020 durchgeführt wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt eines dem o.g. Beschluss entsprechenden Stellenbesetzungsverfahrens nicht über die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verfügen, können bei statusübergreifenden Ausschreibungen demnach zunächst als Tarifbeschäftigte oder Trainees berücksichtigt werden; bei Vorliegen aller laufbahnrechtlichen und der übrigen Einstellungs Voraussetzungen können sie jedoch ohne erneute Ausschreibung in ein Beamtenverhältnis auf Probe ernannt werden.

Wenn die Ausschreibung ausschließlich auf Stellen für Stadtinspektorinnen oder Stadtinspektoren bzw. Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren auf Probe bezieht, dürften Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, konsequenterweise im weiteren Verlauf des Stellenbesetzungsverfahrens keine Berücksichtigung finden.

### **3. Sonstige notwendige Dokumente**

Den Anträgen auf Anerkennung der Laufbahnbefähigung sind neben der Bachelorurkunde und dem Bachelorzeugnis auch die Veröffentlichung der Stellenausschreibung nach Maßgabe der AV Stellenausschreibung sowie der (bezüglich anderer sich bewerbender Personen anonymisierte) Auswahlvermerk zum Auswahlverfahren beizufügen. Dies gilt auch für die Stellen der Einstiegsämter, bei denen die Einstellung von Nachwuchskräften als Tarifbeschäftigte zunächst zur Vermittlung der Laufbahnbefähigung mit dem Ziel der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgte.

Sofern das Bachelorzeugnis oder die Bachelorurkunde keinen Hinweis auf die für den Abschluss maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung enthält, ist ein sonstiges Dokument bzw. eine Bestätigung der Hochschule beizufügen, aus dem die dem Studienabschluss zugrundeliegende Studien- oder Prüfungsordnung hervorgeht.

Zur Prüfung der nach Studienabschluss ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit sind ebenfalls geeignete Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, aus dem sich Art und Bedeutung der Tätigkeit und bei Tätigkeit im öffentlichen Dienst die Entgeltgruppe ergibt, ggf. Zeugnisse) vorzulegen.

Darüber hinaus ist im Antragschreiben das Datum der beabsichtigten Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu benennen, um seitens der Laufbahnordnungsbehörde eine zeitgerechte Bearbeitung sicherstellen zu können.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei unvollständigen Anträgen auf Anerkennung der Laufbahnbefähigung durch erforderliche Nachfragen vermeidbare Zeitverluste entstehen.

**Das Rundschreiben IV Nr. 17/2019 vom 25.02.2019 wird aufgehoben.**

Im Auftrag

Thiel